

Satzung der Stadt Verden (Aller)
zum Schutz großer Bäume und
zur Förderung der fachgerechten Baumpflege
(Baumschutzsatzung)

Aufgrund der §§ 14, 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 Nieders. Naturschutzgesetz (NNatSchG) (in Bezug auf Baumschutz) sowie § 10 Abs. 1 Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) (in Bezug auf die finanzielle Förderung von Pflegemaßnahmen und Gutachten) hat der Rat der Stadt Verden (Aller) in seiner Sitzung am 13.02.2024 folgende Satzung beschlossen:

A. Allgemeines

§ 1 Satzungszweck

Bäume beleben, gliedern und prägen das Ortsbild, verbessern das Orts- und Stadtklima, fördern die Lebensqualität und den Erholungswert, bieten Lebensraum für Tiere und leisten damit einen Beitrag zur Artenvielfalt. Durch den Klimawandel mit zunehmenden sommerlichen Hitzetagen und vermehrten Stürmen gewinnt die Ausgleichswirkung der großen Bäume noch mehr an Bedeutung. Besonders große Bäume erfüllen diese Funktionen in herausragender Weise.

Aufgrund dieser lebenswichtigen Bedeutung großer Bäume und in Verantwortung für nachfolgende Generationen fördert die Stadt mit dieser Satzung die fachgerechte Baumpflege großer Bäume und den Schutz des Bestandes an großen Bäumen.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Verden (Aller).

(2) Diese Satzung gilt nicht für

- a) Waldflächen nach dem Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG),
- b) ausgewiesenen Naturschutzgebiete nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
- c) landwirtschaftliche Nutzflächen auf unbebauten Grundstücken, es sei denn diese Nutzflächen liegen vollständig innerhalb von Siedlungsbereichen.
- d) Bäume, soweit sie Erwerbszwecken dienen, wie in Baumschulen und Gärtnereien,
- e) Kernobst- und Steinobstarten ausgenommen Walnuss und Esskastanie *und*
- f) Pappel-, Weiden- und Birkenarten

§ 3 Erstberatung

Die Stadt Verden (Aller) führt auf Anfrage eine kostenlose Erstberatung zu geschützten und förderfähigen Bäumen nach §§ 5 und 16 auf Privatgrundstücken durch. Die Erstberatung umfasst Hinweise zu einer fachgerechten Pflege, zu den Methoden der Baumuntersuchungen, zum Schutzstatus und Fördermöglichkeiten, sowie zu geeigneten Neuanpflanzungen.

B. Schutz großer Bäume

§ 4 Baumschutz, Schutzzweck

(1) Der Bestand an größeren Bäumen in der Stadt Verden wird aufgrund seiner Bedeutung für die Erholung und das Naturerleben der Menschen, nach Maßgabe dieser Satzung zum geschützten Landschaftsbestandteil (§ 22, § 29 BNatSchG) erklärt (= Baumschutzsatzung).

Die Erklärung der Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil erfolgt mit dem Ziel, sie zu erhalten. Insbesondere größere Bäume beleben und gliedern das Ortsbild, verbessern das Stadtklima, fördern die Lebensqualität und den Erholungswert einer Stadt, bieten Lebensraum für Tiere und leisten damit einen Beitrag zur Artenvielfalt.

(2) Zahlreiche Bebauungspläne enthalten bereits einen Schutz des Baumbestandes. In einigen, besonders älteren Bebauungsplänen, sind jedoch keine Festsetzungen zum Baumschutz enthalten. Ebenso gibt es viele Stadtbereiche mit altem Baumbestand, für die kein Bebauungsplan besteht. Ohne die Erklärung der Bäume zum geschützten Landschaftsbestandteil besteht für viele große Bäume kein Schutz, sie sind in ihrem Bestand gefährdet.

§ 5 Geschützte Bäume

Im Rahmen des Geltungsbereichs der Satzung werden geschützt:

- a) alle Laubbäume einschließlich Walnuss (*Juglans regia*) und Esskastanie (*Castanea sativa*) sowie Ginkgo (*Ginkgo biloba*) mit einem Stammumfang von 120 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem gewachsenen Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend; bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 60 cm aufweist;
- b) Eiben (*Taxus baccata*) und Ilex (*Ilex aquifolium*) mit einem Stammumfang von 100 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem gewachsenen Erdboden. Liegt der Baumkronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.
- c) sonstige Nadelbäume mit einem Stammumfang von 300 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem gewachsenen Erdboden.
- d) Ersatzpflanzungen gemäß §§ 10 und 11 unabhängig von ihrer Größe.

§ 6 Verbote

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen, ihre typische Erscheinungsform wesentlich zu verändern oder ihr Wachstum zu hemmen. Eine wesentliche Veränderung liegt insbesondere vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

(2) Schädigungen und Beeinträchtigungen im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

- a) das Kappen von Bäumen mit dem starken Einkürzen einer gesamten Krone, einzelner Kronenteile oder einzelner Äste,
- b) das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen,
- c) Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich (in der Regel Bodenflächen unter dem Kronendurchmesser, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten) und das Kappen von Wurzeln;
- d) Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien (z.B. Asphalt, Beton oder ähnlichem),
- e) das Ausbringen von Pestiziden im Wurzelbereich,
- f) das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen im Wurzelbereich,
- g) das Ausbringen von Streusalzen, soweit der Kronenbereich nicht zur befestigten Straßenfläche gehört.

§ 7-freigestellte Maßnahmen

Von den Verboten des § 6 sind freigestellt:

- a) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Personen oder Sachen sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit. Diese Maßnahmen sind zu dokumentieren und unmittelbar nach dem Eingriff; spätestens nach einem Monat; der Stadt Verden (Aller) nachzuweisen;
- b) fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere die Beseitigung abgestorbener Äste, die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen. Fachliche Grundlage hierfür ist die FLL-Richtlinien – ZTV Baumpflege - in ihrer zur Zeit der Maßnahme gültigen Fassung.
- c) ein fachgerechter Rückschnitt von Ästen zum Erhalt des Lichtraumprofils über Straßen, Wegen und Gehwegen sowie über landwirtschaftsrechtlichen Ackerflächen und über Gräben, soweit diese für die Gewässerunterhaltung erforderlich ist. Das Lichtraumprofil beträgt über Gehwegen 2,50 m, im Übrigen 4,50 m.

§ 8 Ausnahmen. Befreiungen

(1) Die Stadt kann auf Antrag des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten Ausnahmen von den Verboten des § 6 zulassen, wenn das Verbot

- a) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen, insbesondere baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstücks sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann oder
- b) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Baumschutzsatzung vereinbar ist.

(2) Die Stadt hat auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten des § 6-zuzulassen, wenn

a) der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte aufgrund von Vorschriften des öffentlichen Rechts verpflichtet ist, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern und er sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien kann,

b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können, der geschützte Baum krank ist und die Erhaltung nicht mit zumutbaren Mitteln möglich ist,

c) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegenden Gründen des öffentlichen Interesses dringend erforderlich ist oder

d) ein geschützter Landschaftsbestandteil einen anderen wertvollen Landschaftsbestandteil wesentlich beeinträchtigt.

(3) Die Möglichkeit, von den Verboten des § 6-nach Maßgabe des § 67 BNatSchG eine Befreiung zu gewähren, bleibt unberührt.

§ 9 Genehmigungsverfahren

(1) Ausnahmen und Befreiungen nach § 8 sind von Grundstückseigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten bei der Stadt Verden (Aller) schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift zu beantragen und zu begründen.

Die Entscheidung über einen Ausnahme- oder Befreiungsantrag ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Auflagen und weiteren Nebenbestimmungen verbunden werden, insbesondere mit der Auflage, Ersatzpflanzungen vorzunehmen.

(2) Die Erteilung oder Versagung einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung ist kostenfrei.

(3) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Bauvoranfrage oder Baugenehmigung beantragt, so sind in einem Bestandsplan die auf dem Grundstück vorhandenen geschützten und förderfähigen Bäume mit eingemessenen Standort, Stammumfang und Kronendurchmesser einzutragen und unverzüglich unter Hinweis auf die beabsichtigte Baumaßnahme der unteren Bauaufsichtsbehörde zuzuleiten. Analog sind geschützte und förderfähige Bäume, die auf Nachbargrundstücken und im öffentlichen Raum stehen und von der geplanten Baumaßnahme betroffen sind, im Lageplan darzustellen.

§ 10

Ersatzpflanzungen, Betreten von Privatgrundstücken durch die Stadt Verden

(1) Für den Fall der Beseitigung von geschützten Bäumen ist eine angemessene Ersatzpflanzung auf demselben Grundstück zu leisten. Art und Umfang der Ersatzpflanzung sind nach Maßgabe dieser Satzung durchzuführen.

(2) Art und Umfang der Ersatzpflanzungen richten sich nach Art, Größe und Zahl der zu beseitigenden Bäume.

a) Je gefällttem Baum sind zwei einheimische, standortgerechte oder an den Klimawandel angepasste Laubbäume als Hochstammbaum in der Pflanzgröße 18/20 cm Stammumfang zu pflanzen oder vier Hochstämme in der Pflanzgröße 10/12 zu pflanzen oder ein

bisher nicht geschützter vitaler Laubbaum mit mindestens 30 cm Stammumfang als Ersatz unter Schutz zu stellen.

- b) Beträgt der Stammumfang des gefälltten Baumes mehr als 170 cm, ist für jeden zusätzlichen angefangenen Stammumfang von 50 cm 1 zusätzlicher Baum pro entfernten Baum der Stärke 18/20 cm oder 2 Stück der Stärke 10/12 cm zu pflanzen oder ein bisher nicht geschützter vitaler Laubbaum mit mindestens 30 cm Stammumfang als Ersatz unter Schutz zu stellen.
- c) Für abgängige oder durch natürliche Schädlinge oder Naturgewalten zerstörte Bäume, welche nicht mehr verkehrssicher herzustellen sind, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder Ersatzzahlung. Eine Nachpflanzung wird empfohlen.

(3) Lassen die Grundstücksverhältnisse die Ersatzpflanzung standortgerechter oder an den Klimawandel angepasster Laubgehölze nicht zu, kann die Stadt die Pflanzung anderer, auf die jeweiligen Verhältnisse angepasste Gehölze bestimmen.

(4) Kann ein Ersatzbaum aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht auf dem Grundstück gepflanzt werden, auf dem der zu ersetzende Baum steht oder gestanden hat, so ist die Ersatzpflanzung in möglichst engem räumlichen Zusammenhang auf einem anderen Grundstück oder auf einem Grundstück einer zur Duldung bereiten dritten Person durchzuführen.

(5) Kann der Antragsteller Ersatzpflanzungen auf seinem Grundstück nicht in vollem Umfang durchführen und verfügt er nicht über andere Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung, wo dieses möglich ist, hat er eine Ausgleichzahlung in Höhe von 1.500,00 € je Baum, der als Ersatz zu pflanzen wäre, an die Stadt Verden zu entrichten. In dem Betrag sind der Grundstückswert, der Wert des Baumes sowie die Kosten für die Pflanzung und die Fertigstellungspflege enthalten. Die Stadt verwendet eingenommene Ausgleichszahlungen zweckgebunden für Baumpflanzungen.

(6) Ersatzpflanzungen sind spätestens in der auf die der Beseitigung folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Baumpflanzungen und die anschließende Pflege sind fachgerecht gemäß der FLL-Richtlinien durchzuführen. Die Durchführung der Ersatzpflanzung ist der Stadt Verden bis spätestens 2 Wochen nach den erfolgten Pflanzmaßnahmen schriftlich anzuzeigen. Die Verpflichtung zur Ersatzpflanzung gilt erst dann als erfüllt, wenn die Gehölze angewachsen sind.

(7) Die Ersatzpflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und unterliegen sofort dem Schutz dieser Satzung.

(8) Bedienstete oder Beauftragte der Stadt Verden (Aller) sind nach Maßgabe des § 39 Niedersächsisches Naturschutzgesetz (NNatSchG) berechtigt, zur Durchführung dieser Satzung Grundstücke nach vorheriger Ankündigung zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Maßnahmen durchzuführen.

§ 11 Folgenbeseitigung

(1) Wer als Grundstückseigentümer:in oder Nutzungsberechtigte:r ohne Erlaubnis geschützte Bäume entfernt, zerstört, schädigt oder ihre typische Erscheinungsform wesentlich verändert, ist verpflichtet, auf eigene Kosten die entfernten oder zerstörten Bäume durch Neuanpflanzung zu ersetzen oder ersetzen zu lassen und die sonstigen

Folgen der nach § 6 verbotenen Maßnahme zu beseitigen. Art und Umfang der Neupflanzungen sind wie in §10 beschrieben durchzuführen.

(2) Die gleichen Verpflichtungen treffen den/die Grundstückseigentümer:in oder die/den Nutzungsberechtigte:n, wenn ein Dritter mit seiner Zustimmung oder Duldung eine nach § 6 verbotene Maßnahme durchführt oder er einen Ersatzanspruch gegen den handelnden Dritten hat.

§ 12 Anordnung von Maßnahmen

Die Stadt Verden kann gemäß § 15 NNatSchG Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung von geschützten Bäumen sowie Ersatzpflanzungen anstelle von beseitigten geschützten Bäumen anordnen. Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Durchführung zu dulden. Auf Antrag kann dem Eigentümer oder Nutzungsberechtigten gestattet werden, selbst für die Durchführung der Maßnahme zu sorgen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

1) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG in Verbindung mit § 43 Abs. 2 Nr. 3 NNatSchG handelt, wer

- a) vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 6 dieser Satzung verbotene Handlung vornimmt, ohne dazu berechtigt zu sein und/oder als Eigentümer:in oder Nutzungsberechtigte:r nicht verhindert, dass eine solche Handlung von einer dritten Person ausgeführt wird, ohne dass diese dazu berechtigt ist,
- b) entgegen den Verboten dieser Satzung einen geschützten Baum beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
- c) den Nachweis nach § 7 dieser Satzung nicht nachkommt oder falsche und oder unvollständige Angaben über geschützte Landschaftsbestandteile macht,
- d) auferlegte Erhaltungs-, Pflege- und Schutzmaßnahmen nicht erfüllt,
- e) keine Ersatzpflanzungen durchführt und unterhält und/oder keine Ausgleichszahlungen entrichtet oder
- f) einer Aufforderung zur Folgebeseitigung gemäß § 11 nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß 43 Abs. 3 NNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 25.000,00 € Euro geahndet werden.

C. Förderung der fachgerechten Baumpflege

§ 14 Förderung fachgerechter Baumpflege

(1) Die Stadt Verden (Aller) fördert auf Antrag die fachgerechte Baumpflege mit Zuschüssen zur Erhaltung der Baumgesundheit und die Beseitigung von Gefahren zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit, wie z.B. die fachgerechte Beseitigung von Totholz an Bäumen, die Entsiegelung im Wurzelbereich und die in diesem Zusammenhang erforderlichen Baumpflegearbeiten.

(2) Die Förderung erfolgt mit der Maßgabe, dass

a) die Maßnahmen fachgerecht gemäß der gültigen Fassung der ZTV Baumpflege der FLL durchgeführt werden,

b) mindestens eine der Person, welche die Pflegemaßnahmen durchführen, die Qualifikation „Fachagrarwirt für Baumpflege“ oder „European Treeworker“ besitzt. Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.

(3) Mit der Förderung ist die Verpflichtung verbunden, die geförderten Bäume für weitere sieben Jahre zu erhalten. Der/die Eigentümer:in verpflichtet sich hierzu durch eine schriftliche Vereinbarung mit der Stadt Verden. Die Sieben-Jahres-Frist beginnt mit dem Datum der Unterschrift der Verpflichtungserklärung.

(4) Werden geförderte Bäume innerhalb des Verpflichtungszeitraums von sieben Jahren gefällt, kann die Stadt Verden (Aller) die Fördersumme unter Berücksichtigung der seit Fristbeginn verstrichenen Zeit ganz oder teilweise zurückfordern, wenn die Fällung des geförderten Baumes nicht zur Gefahrenabwehr notwendig war oder ohne Zustimmung der Stadt erfolgte.

(5) Der Antrag auf Zustimmung zur Fällung eines geförderten Baumes ist vom Eigentümer vor Durchführung der Fällung bei der Stadt Verden einzureichen, er ist zu begründen und soll einen Lageplan des betroffenen Baumes enthalten. Die Zustimmung zur Fällung wird schriftlich oder in elektronischer Form erteilt. Die Zustimmung zur Fällung geförderter Bäume erfolgt insbesondere, wenn

a) der Baum nachweislich nicht verkehrssicher ist, durch baumpflegerische Maßnahmen nicht wieder verkehrssicher hergestellt werden kann oder der Erhalt nicht mit zumutbarem Aufwand sichergestellt werden kann,

b) ein nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht verwirklicht werden kann und eine Alternativplanung nicht zumutbar ist,

c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern,

d) das Unterbleiben der Fällung zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft oder

e) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

(6) Erlaubt sind Maßnahmen zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr. Die Gefahr und die fachgerechte Gefahrenbeseitigung sind mit aussagekräftigen Fotos zu dokumentieren, die Fotos sind für den Förderzeitraum aufzubewahren und auf Nachfrage der Stadt Verden (Aller) als Nachweis der notwendigen und fachgerechten Gefahrenabwehr vorzulegen.

§ 15 Förderung Baumgutachten

(1) Bei begründetem Zweifel an der Verkehrssicherheit geschützter Bäume gemäß § 5 und/oder förderfähiger Bäume gemäß § 16 gewährt die Stadt auf vorherigen schriftlichen Antrag einen Zuschuss zu den Kosten eines Baumgutachtens im Rahmen des von der Stadt auf der Grundlage der Baumkontrollrichtlinie und Baumuntersuchungsrichtlinie der FLL bestätigten Untersuchungsbedarfs.

(2) Das Baumgutachten ist durch einen vereidigten Sachverständigen der Fachrichtung Baumpflege, Verkehrssicherheit von Bäumen, Baumwertermittlung oder einen Gutachter mit der Qualifikation, Fachagrarwirt Baumpflege, oder einen Bachelor of Science Arboristic zu erstellen.

Ausnahmen hiervon kann die Stadt im Einzelfall zulassen, wenn eine vergleichbare Qualifikation nachgewiesen wird.

(3) Die Verkehrssicherungspflicht für den begutachteten Baum verbleibt bei dem Eigentümer.

§ 16 Förderfähige Bäume

(1) Gefördert wird die Baumpflege und die Erstellung von Baumgutachten bei Bäumen auf Grundstücken im Eigentum natürlicher und juristischer Personen des privaten Rechts sowie im Eigentum gemeinnütziger Körperschaften. Nicht gefördert werden Bund, Land, Kommunen, öffentliche Unternehmen und Körperschaften und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Ebenfalls nicht gefördert wird die Baumpflege bei Kopfbäumen und Obstbäumen der Kernobst- und Steinobst-Arten.

(2) Förderfähig sind die nach § 5 geschützten Bäume sowie Laubbäume einschließlich Walnuss, Esskastanie und Ginkgo mit einem Stammumfang von mindestens 100 cm gemessen in 1,00 m Höhe über dem Boden bzw. direkt unter dem Kronenansatz, wenn dieser tiefer liegt.

Bei Eiben (*Taxus baccata*) und Ilex (*Ilex aquifolium*) beginnt die Förderfähigkeit bei einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem gewachsenen Erdboden, bei Nadelbäumen ab einem Stammumfang von 250 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem gewachsenen Erdboden.

Bei mehrstämmigen Bäumen wird die Summe der Stammumfänge zugrunde gelegt, sofern einer der einzelnen Stämme einen Umfang von mindestens 50 cm aufweist.

§ 17 Höhe der Förderung

(1). Für geschützte Bäume gemäß § 5 beträgt der Fördersatz **80 %** der nachgewiesenen Kosten der Baumpflegfirma oder des Gutachters, max. bis zur Höhe des bei der Zuschussbewilligung vorgelegten Angebotes.

(2) Für nicht geschützte, aber förderfähige Bäume nach § 16 beträgt der Fördersatz **60 %** der nachgewiesenen Kosten der Baumpflegfirma oder des Gutachters, max. bis zur Höhe des bei der Zuschussbewilligung vorgelegten Angebotes.

(3) Erklärt der/die Eigentümer:in förderfähige Bäume zu geschützten Bäumen gemäß § 5, erhöht sich der Fördersatz auf **80 %** der nachgewiesenen Kosten der Baumpflegfirma oder des Gutachters, max. bis zur Höhe des bei der Zuschussbewilligung vorgelegten Angebotes.

Die Erklärung ist schriftlich mit dem von der Stadt Verden (Aller) bereitgestellten Formular einzureichen.

(4) Der Zuschuss wird nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht insoweit nicht.

§ 18 Förderantrag

(1) Anträge nach §§ 14 und 15 sind schriftlich oder in elektronischer Form mittels der von der Stadt Verden (Aller) bereitgestellten Formulare einzureichen. Sie sollen Angaben zur Art des Baumes, seiner ungefähren Größe, den Stammumfang, den Standort, den Gründen der Maßnahme, zum/zur Eigentümer:in und zu den voraussichtlichen Kosten enthalten.

(2) Die voraussichtlichen Kosten sind durch Vorlage eines Angebots, bei voraussichtlichen Kosten von über 2.000,00 € durch Vorlage von mindestens zwei Angeboten von verschiedenen Firmen, zu ermitteln und der Stadt Verden (Aller) vorzulegen. Die Zuschusshöhe richtet sich im Regelfall unter sonst gleichen Bedingungen nach dem günstigeren Angebot.

(3) Die bewilligten Maßnahmen sind zeitnah durchzuführen. Der Förderanspruch erlischt, wenn die Rechnung für diese Maßnahmen nicht innerhalb von drei Monaten nach Erlass des Förderbescheides bei der Stadt Verden (Aller) eingereicht wird. Im Einzelfall können abweichende Fristen festgelegt werden.

D. Schlussbestimmungen

§ 19

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2024 in Kraft.

Verwendete Abkürzungen und Erläuterungen

Gegenwärtige Gefahr

= Eine Sachlage, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit umgehend bevorsteht.

FLL: Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V.

ZTV Baumpflege: Zusätzliche technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflege

RAS LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen